VERORDNUNG (EWG) Nr. 2016/76 DER KOMMISSION

vom 13. August 1976

über eine Ausnahmeregelung zur Verordnung (EWG) Nr. 1667/76 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Ausfuhr von Futtermitteln und Stroh

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 des Rates vom 30. April 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für künstlich getrocknetes Futter, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1420/75 (3), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1667/76 der Kommission vom 8. Juli 1976 (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1840/76 (5), wurden als Schutzmaßnahme bei der Ausfuhr von Futtermitteln und Stroh bestimmte Abgaben eingerichtet.

Zum Zeitpunkt des Beginns der Anwendung dieser Abgaben waren bestimmte Posten dieser Erzeugnisse zum Zwecke ihrer Ausfuhr unterwegs ; an den Grenzen bestimmter Mitgliedstaaten zeigen sich gegenwärtig besondere Schwierigkeiten, da es nicht möglich gewesen ist, die unterwegs befindlichen Erzeugnisse nach anderen Bestimmungen umzuleiten.

Es scheint daher billig, die Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse von der Abgabe zu befreien, wenn nachgewiesen wird, daß sich die Erzeugnisse am Tage des Inkrafttretens der Schutzmaßnahmen in der obenbeschriebenen Lage befanden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Antrag des Ausführers werden die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1667/76 genannten Ausfuhrabgaben nicht erhoben :

— für Erzeugnisse der Tarifstelle 12.10 B des Gemeinsamen Zolltarifs, die vor dem 10. Juli 1976 versandt worden sind,

— für Erzeugnisse der Tarifnummer 12.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, die vor dem 31. Juli 1976 versandt worden sind,

wenn sie nach außerhalb der Gemeinschaft ausgeführt werden sollten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. August 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 16.
(2) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1974, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 3. 6. 1975, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1976, S. 26.
(5) ABl. Nr. L 203 vom 29. 7. 1976, S. 36.